

**Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Geflügelpest-Verordnung
(Freilandhaltung von Geflügel)**

**I.
Gebietsfestlegung**

Gemäß

- § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) i. V. m.
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 107)

wird festgelegt, dass Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg bei Einhaltung der unter II aufgeführten Nebenbestimmungen außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung)

**II.
Nebenbestimmungen zur Freilandhaltung**

Gemäß § 13 Abs. 5 – 8 i. V. m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten für die Freilandhaltung folgende Schutzmaßregeln:

1. Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind und es darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
2. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für wildlebende Vögel unzugänglich aufzubewahren.
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Abweichend können Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, sofern die Hühner und Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Indikatortiere). Für diesen Fall sind die Verhältnisangaben der nachfolgenden Tabelle einzuhalten:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1 – 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

4. Der Tierhalter ist verpflichtet, in das nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung zu führende Bestandsregister neben den Einträgen über Zu- und Abgänge unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere unverzüglich einzutragen.
5. Bei einer gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten gemäß Ziffer 3 Satz 2 hat der Tierhalter unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Haltungsstandorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind;
 - nach jedem Verbringen von Geflügel in oder aus dem Bestand die dazu verwendeten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden;
 - nach jedem Ausstallen von Geflügel die frei gewordenen Haltungsstandorte einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden;
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden;
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden;
 - betriebsbereite Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.
6. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass diese vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Die vierteljährlichen virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im **Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster** oder in einer anderen für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
7. Werden Enten und Gänse gemäß Ziffer 3 Satz 2 zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten, hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich im Landeslabor Schleswig-Holstein auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.
8. Der Geflügelhalter hat das Ergebnis der Untersuchungen nach Ziffer 6 und 7 dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, 23909 Ratzeburg, Hufeisen 9 (Tel.: 04541/86370, Fax: 04541/863733;

e-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich mitzuteilen. Er ist außerdem verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der vorgenannten Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Untersuchungsergebnisse dem Geflügelhalter schriftlich mitgeteilt worden sind.

III.

Widerrufsvorbehalt

Die gemäß I. getroffene Festlegung des Gebietes, in dem die Freilandhaltung von Geflügel möglich ist, kann in Anwendung von § 107 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) aufgehoben oder geändert werden, sofern sich

- die Rechts- und Sachlage ändert oder
- tierseuchenrechtliche Ereignisse dies erfordern.

Letzteres ist insbesondere dann gegeben, wenn die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg oder in den angrenzenden Kreisen bzw. kreisfreien Städten im Umkreis von 50 Km amtlich festgestellt wird.

IV.

Begründung

Infolge der am 23.10.2007 in Kraft getretenen Neufassung der Geflügelpest-Verordnung wurden die bisherigen Rechtsvorschriften zur Aufstallung von Geflügel aufgehoben. Somit haben auch die aufgrund der alten Bestimmungen erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Freilandhaltung von Geflügel sowie die mit der Allgemeinverfügung vom 15.05.2007 festgelegte Gebietsausweisung zur Freilandhaltung von Geflügel keine Rechtsgrundlage mehr.

Die Neufassung der Geflügelpest-Verordnung sieht grundsätzlich ein Stallhaltungsgebot für Geflügel oder die Pflicht zur Haltung von Geflügel unter Schutzvorrichtungen vor, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und aus Seitenbegrenzungen gegen das Eindringen von Wildvögeln bestehen. Sie eröffnet jedoch die Möglichkeit auf der Grundlage einer Risikobewertung, Einzelausnahmegenehmigungen zur Freilandhaltung von Geflügel zu erteilen oder ein Gebiet auszuweisen, in dem eine Freilandhaltung von Geflügel generell betrieben werden kann. Eine entsprechende Risikobewertung ist durch eine Expertise von Epidemiologen und Ornithologen für Schleswig-Holstein erfolgt. Diese beinhaltet im Ergebnis, dass derzeit im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg eine Freilandhaltung von Geflügel betrieben werden kann. Die dabei einzuhaltenden Nebenbestimmungen zu Biosicherheits- und Untersuchungsmaßnahmen ergeben sich unmittelbar aus der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung. Die bisher noch geltenden Einschränkungen für die Gemeinden Bälau und Schnakenbek sind entfallen, da die örtliche Geflügeldichte nicht mehr obligatorisch ein Ausschlusskriterium für die Zulassung von Freilandhaltungen darstellt.

V. Hinweise

1. Jeder Tierhalter ist verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit seine Geflügelhaltung beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg schriftlich anzuzeigen. Dabei sind
 - Name
 - Anschrift
 - Tierart
 - Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere
 - Nutzungsart
 - Standort sowie
 - die Haltungsform (Stallhaltung oder Freilandhaltung)

anzugeben. Eine erneute Anzeige bereits bestehender Geflügelhaltungen ist entbehrlich, sofern hier bereits alle Angaben vorliegen und gegenüber der letzten Meldung keine Änderungen eingetreten sind.
2. Bei Haltung von mehr als 1000 Stück Geflügel sind unabhängig von der Haltungsform alle Schutzmaßregeln zur Biosicherheit gemäß § 6 der Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen.
3. Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, 20 und 21 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der obigen Bestimmungen zur Freilandhaltung nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
4. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
5. Vor dem Hintergrund einer jederzeit möglichen Veränderung der Geflügelpestsituation sollten beim Betreiben einer Freilandhaltung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um der Pflicht zur Aufstellung des Geflügels kurzfristig nachkommen zu können oder rechtzeitig adäquate Schutzvorrichtungen bereitzuhalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg erhoben werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2007.

Ratzeburg, den 15.11.2007

Kreis Herzogtum Lauenburg
- Der Landrat -
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I. S. 2348)
- Tierseuchengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260; 3588) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3294)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243; 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 34)